



Unsere vertikalen Photovoltaik-Befestigungssysteme werden sorgfältig hergestellt und erfüllen die hohen Qualitätsstandards der Next2Sun Mounting Systems GmbH. Die Next2Sun Mounting Systems GmbH, Merzig (im Folgenden: NMS), gewährt unter den nachfolgenden Bedingungen in ihrer Eigenschaft als Verkäufer bzw. Lieferant eine Garantie.

I. Umfang der Garantie, Garantieberechtigte, Voraussetzungen

1. NMS garantiert unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Garantiebedingungen, dass die Bauteile eines von NMS erworbenen vertikalen Photovoltaik-Befestigungssystems frei von herstellungsbedingten Fehlern in Material und Verarbeitung sind. Die Garantie gilt für Erstkäufer (im Folgenden auch: „Kunden“), welche die vertikalen Photovoltaik-Befestigungssysteme entweder direkt von NMS oder über einen autorisierten Händler neu erworben haben. NMS gewährt die Garantie für die Dauer von zehn Jahren, beginnend ab dem Datum der Auslieferung an den Erstkäufer.
2. Ansprüche aus dieser Garantie können nur unter Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalles oder bei nicht sofort erkennbaren Fehlern innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden.
3. Nach der Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie hat der Kunde auf Anforderung der NMS weitere Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Feststellung eines Mangels erforderlich ist. NMS kann hierfür eine angemessene Frist setzen.
4. Die Garantie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn vor der Montage des vertikalen Photovoltaik-Befestigungssystems eine ordnungsgemäße statische Berechnung eingeholt wurde und die Montage durch einen von NMS autorisierten Partner erfolgte. Die statische Berechnung ist entbehrlich, wenn eine Typenstatik vorliegt und deren Anwendungsvoraussetzungen eingehalten sind oder durch NMS eine Einzelfreigabe erfolgte.
5. Die Garantie kann weiter nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das vertikale Photovoltaik-Befestigungssystem einer regelmäßigen Wartung unterzogen und bestimmungsgemäß betrieben wird. Folgende Wartungsschritte sind mindestens jeweils in einem Abstand von zwölf Monaten durchzuführen:
 - Sichtprüfung aller Anlagenteile; Prüfung auf lose Bauteile und festen Sitz der Schrauben
 - Prüfung auf verbogene oder gerissene Bauteile
 - Prüfung auf ursprüngliche Lage

Die ordnungsgemäße Wartung ist vom Kunden nachzuweisen. Auf Anforderung von NMS sind diese Nachweise NMS vorzulegen.

II. Inhalt und Umfang der Garantie

1. Bei einem Garantiefall wird der Mangel unentgeltlich entweder durch Reparatur oder Ersatz der betreffenden Bauteile beseitigt. Auf Verlangen von NMS sind die fehlerhaften Bauteile durch den Kunden auf dessen Kosten und Risiko auszubauen und an NMS zu übersenden. Ausgetauschte Bauteile gehen in das Eigentum von NMS über.
2. NMS ist ferner berechtigt, Garantieleistungen durch von NMS beauftragte Dritte erbringen zu lassen.
3. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, können aus dieser Garantie nicht geltend gemacht werden. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte des Kunden werden jedoch durch diese Garantie nicht berührt.



III. Garantie-Ausschlussgründe

Ausgeschlossen von der Garantie sind alle Fehler, die resultieren aus

- nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware oder von Teilen hiervon durch den Kunden oder einen Dritten
- Missachtung oder Verstoß gegen etwaige von NMS bereitgestellte Montage-, Bedienungs-, Instandhaltungs- oder sonstige Verwendungsanleitungen
- Nichtbeachtung der Regeln nach dem Stand der Technik oder der statischen Berechnung bzw. der Typenstatik zum Montagesystem und Verstoß gegen einzuhaltende Normen, die bei der Montage allgemeingültig einzuhalten sind
- Montage oder Instandhaltung der Bauteile, wenn die Montage oder Instandhaltung nicht durch einen von NMS autorisierten Partner ausgeführt worden ist
- Instabilität und unzureichende Standsicherheit des Bauuntergrundes
- äußeren Einwirkungen auf die Bauteile nach deren Ablieferung beim Kunden, insbesondere durch vom Kunden oder Dritten vorgenommene Veränderungen, Umbauten, Erweiterungen, der Verwendung der Bauteile mit systemfremden Teilen, unsachgemäßen Transport oder Verpackung der Bauteile
- Vandalismus, Tiere, höhere Gewalt (insbesondere Aufruhr, Unruhen, Krieg, Erdbeben, Überschwemmung), Überspannung, Brand oder Explosion
- erhöhten Belastungen landwirtschaftlicher, industrieller oder geologischer Natur oder besonderen Witterungsverhältnissen oder besondere Umwelteinwirkungen
- unfallbedingten oder sonstige außergewöhnlichen Beanspruchungen wie Unwetterschäden, chemische (Industrie, Landwirtschaft, Meeresnähe oder sonstige außergewöhnliche Emissionen) oder biologische Belastungen
- optische Oberflächenveränderungen, die die Funktionalität nicht beeinflussen (z.B. Verfärbungen bei Kanten und Stanzungen an bandverzinkten Materialien oder Verfärbungen an Flächen von Aluminium- u. Stahlprofilen)
- Verwendung außerhalb der für die Ware vorgegebenen Grenzen, gemäß der folgenden Normen/Vorgaben:
 - Korrosionsklassen C1-C4 entsprechend EN ISO 1461, EN ISO 12944-2, EN ISO 1999-1
 - Tragwerksplanung entsprechend EN 1990
 - Wind- und Schneelasten entsprechend EN 1991
 - Umgebungstemperaturen von nicht unter -30° C und nicht mehr als 50° C.

IV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf die Garantie ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) anwendbar.
2. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Saarbrücken. Dies gilt nicht, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

* * *